



Anmeldung zum Blockflötenkurs

1 Gebührenpflicht

Die monatlichen Gebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

Die Kosten für Instrument und Unterrichtsmaterial sind im Beitrag nicht enthalten.

2 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren werden zum 6. des Folgemonats gemäß der abgegebenen Einzugsermächtigung / Sepa-Lastschriftmandat vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

3 Unterricht

Der Unterricht beinhaltet 30 Minuten Gruppenunterricht. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen zu Lasten des Schülers. Die Unterrichtszeiten richten sich nach der Ferienordnung der Stadt Lahr.

Bei Bedarf kann auch einzeln unterrichtet werden. Jedoch nur in vorheriger Absprache mit dem Ausbilder und der Jugendleitung.

4 Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den SMVK zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Kündigung des Unterrichts ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende – ausschließlich schriftlich – dem SMVK mitzuteilen. Bis die Kündigung in Kraft tritt, fällt die monatliche Gebühr weiterhin an.



5.1 Beitrag und Kursbeginn

Monatsbeitrag: Gruppenunterricht 15,-EUR Einzelunterricht 25,-EUR
(Instrument und Unterrichtsmaterial sind darin nicht enthalten)

Für den Kurs stellt der SMVK auf Wunsch (ohne zusätzliche Gebühr) einen Notenständer zur Verfügung, der nach Ende des Kurses oder bei Kündigung zurückgegeben werden muss.

Ja, ich nehme die Leihgabe des Notenständers in Anspruch.

Der Kurs beginnt am _____, den _____ um _____ Uhr
Wochentag Datum Uhrzeit

5.2 Angaben zum Schüler

Vorname Nachname Geburtsdatum

Straße PLZ Ort

Telefon E-Mail

5.3 Erziehungsberechtigter

Vorname Nachname Geburtsdatum (*)

Sofern abweichend von obigen Angaben:

Straße PLZ Ort

Telefon E-Mail

5.4 Bankverbindung

IBAN BIC (nur bei grenzüberschreitender Lastschrift)

Kontoinhaber (sofern abweichend vom Erziehungsberechtigten):

Vorname Nachname

Ich ermächtige den Schützen-Musikverein Kippenheimweiler e.V. (Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000501235) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützen-Musikverein Kippenheimweiler e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Einzugstermine: Unterrichtsgebühren monatlich am 6. (+/- 5 Tage) des Folgemonats.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5.5 Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift
(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Unterschrift des Kontoinhabers (sofern abweichend)

(*) freiwillige Angaben



6 Datenschutz

6.1

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO hier in dieser Beitrittserklärung bzw. Aufnahmeantrag erhoben werden.

6.2

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

6.3

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

6.4

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.